

auch jetzt schon, es tritt also hiermit nicht eine Beschränkung ein, und man wird wohl zugeben, daß es allerdings nicht möglich wäre, jene Bestimmung auch auf diejenigen Orte zu beziehen, zwischen denen nur eine directe Postverbindung nicht stattfindet, denn hiermit könnte man sich allerdings die Privatbeförderung ins Unendliche gehend denken, und es würde die hier vorliegende Bestimmung nur in sehr seltenen Fällen von Erfolg sein können.

Abg. Georgi: Da die Vorschrift welche hier Platz finden soll, zeither schon stattgefunden hat, und man derartigen Verhältnissen, wie ich sie vorhin bezeichnet habe, keine Schwierigkeiten entgegen gelegt hat, so hoffe ich, wird man auch in der Folge nicht störend in derartige Verhältnisse eingreifen wollen, besonders in Betracht eben Dessen, was ich vorhin erwähnt habe, daß wohl zu hoffen ist, daß in liberalem Geiste eine Anwendung der hier bezüglichen Bestimmungen stattfinden wird.

Abg. v. Eriegern: Die Erklärung des Herrn Regierungskommissars veranlaßt mich zu einer weiteren Frage. Der Herr Commissar gebrauchte den Ausdruck: es könne nicht darauf ankommen, daß eine „directe“ Postverbindung stattfände. Damit bin ich ganz einverstanden, wenn darunter verstanden wird, daß überhaupt an den fraglichen Ort unmittelbar eine Post gelangen muß, wenn auch auf Umwegen, wogegen meines Erachtens der Fall keineswegs hierher gerechnet werden darf, wenn nur von einem nächstgelegenen Postorte durch Postboten eine Beförderung stattfindet. So habe ich wenigstens die Sache bisher aufgefaßt, und ich hoffe, der Herr Commissar wird dem Ausdrucke „directe Postverbindung“ keine weitere Beschränkung beilegen wollen.

Königlicher Commissar v. Ehrenstein: Es kommt allerdings, wie der geehrte Sprecher es aufgefaßt, darauf an, daß eine wirkliche Postverbindung bis in den fraglichen Ort besteht und wird jedenfalls da, wo eine Landposteinrichtung besteht, auch diese darunter mit zu fassen sein.

Präsident Dr. Haase: Es scheint nicht, daß noch Jemand über §. 5 sprechen wolle. Nimmt die Kammer §. 5 unverändert an? — Einstimmig Ja.

Referent Abg. Koch aus Buchholz:

§. 6.

Beförderung innerhalb des Bestellbezirks.

Die Beförderung von Briefen in dem Umfange eines Ortes selbst oder des zu demselben gehörenden Postbezirks unterliegt keiner andern Beschränkung, als daß an solchen Orten und für solche Bestellbezirke, für welche behufs regelmäßiger Briefbeförderung von der Postverwaltung eine besondere Einrichtung getroffen ist oder wird, die Errichtung einer andern Anstalt zu diesem Zwecke nicht gestattet ist.

Der Bericht sagt:

Bei §. 6

rathet man, um jedem Zweifel daran zu begegnen, daß auch

eine bereits bestehende Privatanstalt zu Beförderung von Briefen in dem Umfange eines Orts sofort wieder geschlossen werden muß, wenn dazu von der Postverwaltung eine besondere Einrichtung getroffen wird, den Beitritt zum Beschlusse der ersten Kammer, welcher dahin geht, die Worte:

„oder wird“

in der vorletzten Zeile wegzulassen, und dafür am Schlusse folgenden Satz beizufügen:

„Eine bereits errichtete Privatanstalt dieser Art ist mit Eröffnung einer derartigen Staatseinrichtung wieder aufzugeben.“

im Uebrigen aber §. 6 zu genehmigen.

Abg. Riedel: Hier muß ich mir allerdings eine Anfrage an den Herrn königlichen Commissar erlauben. Hier heißt es nämlich in §. 6:

„als zc. für solche Bestellbezirke, für welche behufs regelmäßiger Briefbeförderung von der Postverwaltung eine besondere Einrichtung getroffen ist oder wird, die Errichtung einer andern Anstalt zu diesem Zwecke nicht gestattet ist“,

und im Zusätze zu §. 6 des Berichts:

„Eine bereits errichtete Privatanstalt dieser Art ist mit Eröffnung einer derartigen Staatseinrichtung wieder aufzugeben“.

Nun bestand in einigen Bezirken früher die Einrichtung, daß Briefe durch besondere Privatboten von der Postanstalt mit an die Empfänger abgesendet wurden, die man täglich regelmäßig erhalten konnte; jetzt, soviel ich weiß, ist eine neue Einrichtung getroffen worden. Es sind auf Beschwerden mehrerer Landgemeinden, die nicht an der Straße liegen, wo regelmäßig Boten täglich gingen, besondere Postboten für gewisse Bezirke bestellt worden. Soviel ich nun weiß, ist die Gebühr für die Bestellung eine und dieselbe. Früher konnte man die Briefe tagtäglich erhalten, jetzt aber, wenn ich heute zum Beispiel einen Brief hier aufgab und wußte, daß er heute noch nach Bittau mit fortgeht, so erhalten ihn doch meine Leute nicht, ich kann jetzt früh einen Brief hier aufgeben, wo ich gewiß weiß, daß er noch heute an meine Leute abgegeben werden kann, so erhalten diese ihn nicht nur heute nicht, auch morgen nicht, sondern vielleicht erst am dritten Tage. Nun möchte ich aber gern wissen, an wem das eigentlich liegt, ob überhaupt die Postverwaltung einen einzelnen Brief nicht absendet oder nicht abzusenden braucht, oder ob es an dem betreffenden Postboten liegt, der vielleicht die Zeit abwartet, wo er mehrere Briefe zusammen erhält, so daß er seinen Bezirk einmal weniger begehen darf.

Königlicher Commissar v. Ehrenstein: Es ist bereits von der geehrten Deputation angeführt worden, daß Seiten der Regierung beabsichtigt wird, das Landpostbotenwesen in erweitertem Umfange einzuführen, hiermit einen Wunsch zu verwirklichen, der schon seit langer Zeit von sehr vielen Landgemeinden ausgesprochen worden ist, um hiermit die Wohlthaten, welche die Postverbindung im